

## Vorwort

Anlass der nachfolgenden Untersuchung ist die Umgestaltung des Chemikalienrechts durch die Europäische Chemikalienverordnung, der REACH (Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals)-Verordnung. Der eigentliche Grund der Untersuchung ist die Zersplitterung des Stoffrechts im weiteren Sinn mit all ihren Ungereimtheiten und Disparitäten.

Das Chemikalienrecht ist Kernbestandteil dieses »Stoffrechts«. Hinzuzählen kann man viele Bereiche. Berücksichtigt werden neben dem Chemikalienrecht im Folgenden: das Pflanzenschutzmittel- und Biozidrecht, das Düngemittelrecht sowie das Wasch- und Reinigungsmittelrecht, ferner das Lebens- und Futtermittelrecht, das Arzneimittelrecht und schließlich das Kosmetikrecht.

Hauptziel der Untersuchung ist es, nach einer entsprechenden Bestandsaufnahme in den verschiedenen, einbezogenen Bereichen des Stoffrechts auf der europäischen Ebene, Vorschläge für eine innere Harmonisierung (im Sinne einer Stimmigkeit) und eine äußere Systematisierung, auch in Form von Kodifikationsvorschlägen, zu erarbeiten.

Im Hinblick auf einige, bereits unterbreitete Vorschläge für »Zusammenfassungen« des Stoffrechts, auch in Form von (nationalen) Gesetzesvorschlägen, die einerseits sehr umfassend sind, andererseits aber nicht alle hier einbezogenen Bereiche des Stoffrechts einschließen, soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, allgemeine Regelungsgegenstände des Stoffrechts zu harmonisieren und systematisch in ein Regelwerk, eine »Europäische Stoffverordnung«, einzufügen. Diese Verordnung ist gedacht für Regelungen, die »vor die Klammer« der verschiedenen Bereiche des Stoffrechts (des besonderen Stoffrechts) gezogen werden können.

Als solche allgemeinen Regelungsgegenstände, die für das besondere Stoffrecht Bedeutung haben, werden behandelt: Zielsetzungen, Geltungsbereiche, Begriffsbestimmungen, Grundsätze, Instrumente, Verwaltungsverfahren, materielle Fragen, Organisation und Zuständigkeiten, Informationen sowie Geheimnis- und Verwertungsschutz.

Eine Europäische Stoffverordnung im beschriebenen Sinne könnte möglicherweise eine das geltende Recht vereinfachende, harmonisierende und systematisierende Wirkung erzeugen. Eine solche Verordnung soll jedenfalls zur Diskussion gestellt werden.

Dem Verfasser sind – schon angesichts der Stofffülle – manche Unzulänglichkeiten der Untersuchung bewusst. Am Ende stellen sich mehr Fragen als zu Beginn. Aber vielleicht kann doch mit der Veröffentlichung ein Anstoß für weitere Diskussionen zur Harmonisierung und Systematisierung des Stoffrechts – in welchen Bereichen auch immer – gegeben werden. Notwendig wären sie jedenfalls.

Hingewiesen sei darauf, dass die zur Zeit der Bearbeitung verwendeten Internetadressen zu den Tätigkeiten der Europäischen Union heute teilweise nicht mehr zur

Verfügung stehen. Viele wörtliche Zitate, vor allem auch aus Rechtsakten, sollen zum Teil aufwendiges Aufsuchen vermeiden und so den Zugang erleichtern.

Sehr dankbar bin ich für unzählige Anregungen für die Bearbeitung des Projekts durch Gesprächspartner in Ministerien, Bundesämtern und anderen Behörden sowie in Verbänden und Unternehmen.

Danken möchte ich für die Unterstützung durch meine Mitarbeiter, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dr. *Uwe Hansmann*, Herrn Rechtsanwalt *Sebastian Janning* und Frau *Lydia Majcherek* sowie für die Korrekturarbeiten *Fabian Henkel*, *Philipp Kepper*, *Sarah Liemann*, *Adrian Steffen* und *Eva-Maria Tieke*.

Die Untersuchung ist durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert worden. Dafür danke ich auch an dieser Stelle vielmals. Die Drucklegung wurde dankenswerterweise finanziell durch den Verband der Chemischen Industrie unterstützt.

Osnabrück, im Mai 2009

*Hans-Werner Rengeling*